

# RS OGH 1994/4/26 4Ob35/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.04.1994

## Norm

UWG §2 D9

## Rechtssatz

Versucht der Anpreisende gar nicht alle im Werbeprospekt angekündigten Waren in allen Fällen bereitzuhalten, sondern nimmt er in Kauf, daß in manchen Filialen solche Waren nicht vorrätig sind, kann er auch nicht mit Erfolg ins Treffen führen, daß das Publikum bei einer Werbung, in der eine Vielzahl von Waren als Beispiel für die Angebotsvielfalt und die Leistungsfähigkeit des Werbenden angepriesen werden, in Rechnung stelle, daß es bei der Disposition für einen nicht im Mittelpunkt der Anzeige stehenden Artikel zu einer vereinzelten Fehlleistung kommen könne.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 35/94

Entscheidungstext OGH 26.04.1994 4 Ob 35/94

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0078596

## Dokumentnummer

JJR\_19940426\_OGH0002\_0040OB00035\_9400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)